



ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH §289A HGB



ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG § 289A HGB

Gemäß dem neu eingeführten § 289a HGB sind börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung wahlweise in ihrem Lagebericht abzugeben oder auf ihrer Internetseite der Öffentlichkeit zugänglich machen.

In der Erklärung zur Unternehmensführung müssen sich die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Angaben zu Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen wiederfinden.

Entsprechenserklärung zum DCGK nach § 161 AktG

Mit Beschluss vom **21.11.2011** erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Softship AG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission [Deutscher Corporate Governance Kodex](#)" in der Fassung vom 26.05.2010 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

Zu 2.3.3 Satz 2: Die Option der Briefwahl zur Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung wird nicht angeboten. Als Alternative zur persönlichen Teilnahme bietet die Gesellschaft an, einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Dadurch haben die Aktionäre bereits eine mit der Briefwahl vergleichbare Möglichkeit, die es erlaubt, ihr Stimmrecht auch ohne persönliche Anwesenheit auf der Hauptversammlung auszuüben. Dieses Vorgehen dient dazu, Aufwand und Kosten im administrativen Bereich der Größe der Gesellschaft entsprechend gering zu halten.

Zu 3.8 Abs. 3: Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Die Gesellschaft hält die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht für geeignet, die Arbeitseinstellung und das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Für den Vorstand wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

Zu 4.2.1 Satz 1: Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern ohne Vorsitzenden oder Sprecher. Die beiden Vorstände arbeiten eng zusammen. Bei der Größe des Unternehmens und des Vorstandes wird ein Vorsitzender oder Sprecher nicht benötigt und vom Vorstand nicht gewünscht.

Zu 5.1.2 Abs. 1 Satz 2: Der Aufsichtsrat entspricht insoweit nicht dieser Empfehlung, als er sich bei der Besetzung des Vorstands – wie auch in der Vergangenheit – ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt und dem Geschlecht in diesem Zusammenhang keine vorrangige Entscheidungsrelevanz zuweist.

Zu 5.1.2 Abs. 1 Satz 3: Es wird keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Das Unternehmen sieht für eine solche Grenze bei dem derzeitigen Gremium keinen Sinn. Anstelle von formalen Regelungen soll allein die fachliche Eignung ausschlaggebend sein.

Zu 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3: Der Aufsichtsrat wird Ausschüsse nur bilden, wenn es auf Grund der Unternehmensgröße sinnvoll erscheint. Weder die Größe des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern, noch die Größe des Unternehmens rechtfertigt die Einrichtung von Ausschüssen, vielmehr werden die Aufgaben des Aufsichtsrats von allen Mitgliedern im vollen Umfang wahrgenommen.

Zu 5.4.1 Abs. 2: Es wird keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Das Unternehmen sieht für eine solche Grenze bei dem derzeitigen Gremium keinen Sinn. Anstelle von formalen Regelungen soll allein die fachliche Eignung ausschlaggebend sein.

Zu 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3: Der Aufsichtsrat der Softship AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Zu 7.1.2 Satz 4: Der Konzernabschluss wird nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht, sondern innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten. Der Halbjahres-Finanzbericht wird nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht, sondern innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten. Die 90 bzw. 45 Tage Frist wäre bei der bestehenden Unternehmensgröße und Struktur nur mit erheblichen Personal Mehrkosten im Bereich der Verwaltung einzuhalten. Der Informationsgewinn gegenüber den bestehenden gesetzlichen Fristen von vier Monaten bzw. zwei Monaten wiegt diese entstehenden Mehrkosten nicht auf.

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden nicht befolgt.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat auf Grund seiner Größe von drei Mitgliedern auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den gesetzlichen Erfordernissen insbesondere des AktG, dem DCGK sowie der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, diese werden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Beschlussvorlagen werden rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anderes entscheidet.

Beschlüsse werden nach sorgfältiger Prüfung aller Berichte und Beschlussvorlagen und Beratung, soweit dies nach gesetzlichen oder satzungsmäßigen Erfordernissen notwendig ist, gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift gefertigt.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des §90 Abs. 1 und 2 AktG sowie des DCGK regelmäßig und ausführlich in schriftlicher und mündlicher Form über die Lage des Unternehmens, die Geschäftsentwicklung sowie die Planungen.

Der Vorstand der Softship AG besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand stimmt sich regelmäßig zu allen wichtigen Vorgängen im Unternehmen ab, in monatlichen Vorstandssitzungen wird die aktuelle Geschäftsentwicklung der Softship AG sowie der Beteiligungsunternehmen anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertungen und den jeweiligen kurz- und mittelfristigen Prognosen ausführlich erörtert. In den Sitzungen werden wesentliche Entscheidungen gemeinsam beraten und getroffen.